

Erläuterungen:

Gemäß dem „Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer“ des Landes Nordrhein Westfalen vom 30.06.2009, das am 18.07.2009 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit der Änderung der §§ 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) darf die Jagdsteuer von den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem 01.01.2013 nicht mehr erhoben werden.

Bis dahin sind gemäß § 22 KAG die Kreise und kreisfreien Städte berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben:

- Ab dem 01.01.2010 in Höhe von 80 %,
- ab dem 01.01.2011 in Höhe von 55 % und
- ab dem 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 in Höhe von 30 %

des Steuersatzes, den sie zum 01.01.2009 festgesetzt haben. Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt z. Zt. eine Steuer von 20 % auf den jeweiligen Jagdwert.

Durch die Änderung des KAG wurde eine für das Ortsrecht zwingende, höherrangige Regelung geschaffen, weshalb die Jagdsteuersatzung des Rhein-Sieg-Kreises angepasst werden muss, um die Jagdsteuer entsprechend der Änderungen des § 22 KAG erheben zu können.

Die Änderungen sind im Einzelnen aus der beigefügten Gegenüberstellung (**Anhang**) ersichtlich.

Die 2. Änderung der Jagdsteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Rhein-Sieg-Kreis erzielt z. Zt. Jagdsteuereinnahmen in Höhe von rd. 238 T€/a, die sich zukünftig entsprechend verringern.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses anlässlich seiner Sitzung am 07.12.2009 wird mündlich berichtet.

(Landrat)